



Verein zur Förderung des Sauriermuseums Aathal

VFSMA Statuten

I. Firma, Aufgaben und Mittel

Name und Sitz	<p>Art. 1 Der Verein zur Förderung des Sauriermuseums Aathal (VFSMA) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der VFSMA unterstützt das Sauriermuseum Aathal, indem er Exponate erwirbt, und dem Museum zur Verfügung stellt. Er leistet Beiträge an die wissenschaftliche und museumsdidaktische Aufbereitung der Exponate. Der Verein fördert Kontakte zu anderen ähnlichen Museen. Der Verein hilft, die Attraktivität des Museums zu erhalten beziehungsweise zu fördern. Der Verein hilft, Sponsoren für das Sauriermuseum Aathal zu gewinnen. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Museums.</p>
Finanzquellen	<p>Art. 3 Die Finanzquellen des VFSMA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Beiträge der Mitglieder. Die Minimalbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. b) Beiträge von verschiedenen Institutionen und Stiftungen. c) Erträge aus Veranstaltungen. d) Freiwillige Zuwendungen
Haftung	<p>Art. 4 Für die Verpflichtungen des VFSMA haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

II. Mitgliedschaft

Aufnahme	<p>Art. 5 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Abweisung an den Vorstand rekuriert werden.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Löschung der Firma oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann nur auf Jahresende gekündigt werden, und zwar schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung eines Ausschlusses erfolgt mit eingeschriebenem Brief nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Es besteht ein Rekursrecht an den Vorstand.</p>
Ehrenmitgliedschaft	<p>Art. 7 Natürliche Personen, die sich um den VFSMA besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>

III. Organisation

Organe	<p>Art. 8 Die Organe des VFSMA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung der Mitglieder b) Der Vorstand c) Die RechnungsrevisorInnen d) Das Sekretariat
Generalversammlung	<p>Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFSMA. Sie wird vom Vorstand durch persönlich adressierte Zirkulare jährlich im ersten Semester einberufen, unter Beachtung einer dreiwöchigen Einladungsfrist und unter gleichzeitiger Mitteilung der Traktandenliste. Sie kann über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind oder die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer oder TeilnehmerInnen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden abgefasst. Beschlüsse über eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.</p> <p>Jedes Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen Vertreter aus.</p> <p>Vereinsbeschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn das von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 11 Die Generalversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes b) Die Abnahme der Jahresrechnung und die Dechargéerteilung an die Organe c) Die Statutenrevision d) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen e) Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder gemäss Art. 9 f) Alle weiteren, ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins h) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Der Vorstand	<p>Art. 12 Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Sofern deren Wahl in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, beträgt eine Amtsdauer vier Jahre. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers oder ihrer Vorgängerin ein.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Beschluss des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Zirkulationsverfahren fassen.</p>

Einberufung	<p>Art. 13 Eine Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder der Präsidentin, schriftlich und mit Angabe der Traktanden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.</p>
Zuständigkeit des Vorstandes	<p>Art. 14 Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung sowie die Kontrolle über die Ausführung der Beschlüsse b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung c) Die Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Budget d) Die Behandlung aller Fragen, die von Mitgliedern unterbreitet werden e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Die Erledigung von Rekursen bezüglich der Nichtaufnahme von Mitgliedern <p>Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.</p>
Sekretariat	<p>Art. 15 VFSMA wird im Rahmen der statutarischen und vertraglichen Grenzen durch den Sekretär oder die Sekretärin des SMA geleitet. Dieser ist auch verantwortlich für die Einhaltung des Budgets. Der Sekretär des SMA bereitet die Traktanden für die Sitzungen des Vorstandes vor. Der Sekretär nimmt, falls er nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses ist, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>
Kommission	<p>Art. 16 Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen. Diese haben konsultativen Charakter und keine Finanzkompetenzen, soweit sie ihnen nicht vom Vorstand übertragen werden. Mitglieder solcher Kommissionen können auch Personen werden, die nicht dem Vorstand des VFSMA angehören.</p>
Rechnungsrevision	<p>Art. 17 Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sollen an der ordentlichen Generalversammlung zur Auskunftserteilung teilnehmen.</p>
Geschäftsjahr	<p>Art. 18 Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.</p>
Auflösung	<p>Art. 19 Bei der Auflösung des VFSMA haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins amtierende Vorstand bleibt bis zur Durchführung der Auflösung, vorbehaltlich ausdrücklicher Abberufung, im Amt. Das nach der Liquidation verbleibende Reinvermögen soll im Rahmen des bisherigen Zweckes verwendet werden, wenn möglich für die Finanzierung einer Nachfolgeorganisation. Die Amtszeit des Vorstandes endet nach Erledigung dieser Aufgabe.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 20 Die Statuten werden mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 6. Mai 1996 in Kraft gesetzt. Eine Erweiterung der Statuten im Art. 2 erfolgte nach einem Beschluss der Generalversammlung vom 1. Juli 2003</p>